

Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 17. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom 14.10.2022 - 14.11.2022

Abwägungsliste Träger öffentlicher Belange Anlage 5 der Vorlage

Von den Behörden sind folgende mit Anregungen und Hinweisen abgegebene Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Stellungnahmen/ Anregungen	Beschluss des Rates (Beschlussvorschlag)
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung vom 11.10.2022	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass keine grundsätzlichen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht bestehen und laufende Flurbereinigungsverfahren nicht berührt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind. In einem Verfahren wird die Teilnehmernehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch die Stadt Halver vertreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Belange der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Halver werden nicht berührt.</p>

2.	Bezirksregierung Münster - Dezer- nat 26, Luftverkehr vom 11.10.2022	Keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass Belange des Flugplatzes Halver nicht tangiert werden.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. Der zwar nicht mehr aktive, aber noch genehmigte Segelflugplatz Im Heede wird durch die die Änderung des Bebauungsplans nicht beein- trächtigt. Die im Flächennutzungs- plan nachrichtlich aus der Genehmi- gung übernommenen Gebäudehö- henbeschränkungen werden weiter- hin deutlich unterschritten.
3.	Bezirksregierung Arnberg - De- zernat 53, Immissionsschutz ein- schl. anlagenbezogener Umwelt- schutz vom 10.10.2022	Keine Bedenken. Es wird auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbe- hörde des Märkischen Kreises hingewiesen.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. Die Untere Immissionsschutzbe- hörde des Märkischen Kreises wurde beteiligt.
4.	Landschaftsverband Westfalen- Lippe - Archäologie für Westfalen vom 20.10.2022	Keine Bedenken. Es wird jedoch darum gebeten, den im Bebauungsplan aufge- nommenen Hinweis aufgrund der Neufassung des Denkmal- schutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, zu ak- tualisieren.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt. Ein Hinweis wird entsprechend ak- tualisiert.
5.	Stadt Halver - Fachbereich 3, Bauen und Wohnen, Herr Ko- walski	Es werden aus abwassertechnischer Sicht Bedenken erhoben und angeregt, den Plan in der jetzigen Form nicht weiter zu verfolgen oder ihn abzuändern. Es wird darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet bestehende öffentliche Kanal nicht überbaut werden darf. Die vorgesehene Überbauung der	Der Anregung wird gefolgt. Der Erhalt des im Plangebiet verlau- fenen öffentlichen Kanals wird durch die Festsetzung eines entsprechen- den Leitungsrechts gesichert.

		<p>Kanalisation gefährde den Vollzug der gesetzlichen Pflicht zur Unterhaltung, Sanierung und der Erneuerung der Abwasseranlagen. Die Sicherstellung des Betriebes sei nicht möglich. Die Regelung zur textlichen Festsetzung Nr. 1.6 sei un schlüssig, widersprüchlich und verberge ungeklärte Sachverhalte.</p>	<p>Zusätzlich wird textlich festgesetzt, dass der Kanal nicht überbaut werden darf und der Betrieb des Kanals sichergestellt bleiben muss. Das Leitungsrecht ist höher zu bewerten als die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche.</p>
6.	Märkischer Kreis vom 18.11.2022	<p>SG 444 Wasserbau</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in der Wasserschutzzone III der Ennepetalsperre befindet. Es wird ange regert, die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bzgl. des Kanalanschlusses keine Bedenken bestehen.</p> <p>SG 441 Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Es wird bzgl. des Artenschutzes angeregt zu prüfen, ob sich im Plangebiet alte Laubbäume befinden. Vorhandene alte Laub bäume sollten zum Erhalt festgesetzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Lage des Plangebiets innerhalb der Wasserschutzzone III des Was serschutzgebiets der Ennepetal sperre wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und darauf hingewiesen, dass die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten ist. Es gelten die dort auf geführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Erhaltenswerter, alter Laubbaumbe stand befindet sich insbesondere im Westen der Siedlung, auf den rück wärtigen Grundstücksteilen der</p>

Flurstücke 1502 und 1503. Diese Grundstücksteile liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Zwischen der Stadt Halver und dem Eigentümer besteht jedoch ein städtebaulicher Vertrag, der den Erhalt der dort bestehenden Laubbäume sichert.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Ausschluss von Schottergärten in den Vorgärten dient neben dem Natur- und Artenschutz insbesondere der Sicherstellung eines ansprechenden Ortsbildes zum öffentlichen Straßenraum hin. Der maximale Versiegelungsgrad der Grundstücksfläche und damit auch der Gartenflächen wird über die festgesetzte Grundflächenzahl geregelt. Schottergärten zählen in der Regel auch zu versiegelten Flächen. Der Ausschluss von Schottergärten auf der gesamten Grundstücksfläche würde demzufolge keinen Mehrwert bringen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Um die Errichtung von Photovoltaik- sowie Solarthermieanlagen zu fördern, wird im Falle der Errichtung

Es wird angeregt, das Anlegen von Schottergärten aus Natur- und Artenschutzgründen über die Vorgärten hinaus auf der gesamten Grundstücksfläche nicht zuzulassen.

Es wird angeregt, auf neu zu errichtende Gebäude eine extensive Dachbegrünung in Kombination mit PV-Anlagen zu installieren.

			solcher Anlagen auf dem Dach eine Abweichung von den festgesetzten Dachneigungen planungsrechtlich ermöglicht. Eine Kombination mit einer extensiven Dachbegrünung ist grundsätzlich möglich, wird aber aus Gründen der Flexibilität beim Hausbau nicht verbindlich vorgeschrieben.
--	--	--	---

Von den folgenden Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht:

- Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 07.11.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.10.2022
- Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen vom 14.11.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2022
- PLEdoc GmbH vom 14.10.2022
- Ruhrverband vom 26.10.2022
- Stadt Kierspe vom 13.10.2022
- Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Südwestfalen, Außenstelle Hagen, Abteilung 4 Betrieb/ Verkehr vom 16.11.2022
- Vodafone West GmbH vom 19.10.2022
- ENERVIE Vernetzt GmbH vom 04.11.2022
- Westnetz GmbH - SpeziaService Gas vom 10.11.2022
- Westnetz GmbH vom 08.11.2022